

23. Nov. 1967

134

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT § 47; TO.A § 11

Leitsätze: Der im Höhergruppierungsrechtsstreit obsiegende Arbeitnehmer muß im Geltungsbereich des BAT einen an die höhere Einstufung geknüpften Anspruch auf Mehrurlaub für zurückliegende Kalenderjahre grundsätzlich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich geltend machen. Unterläßt er dies, obwohl eine dem Urlaubszweck genügende Durchführung des Mehrurlaubs im laufenden Kalenderjahr noch möglich ist, so verfällt der Anspruch auf den Mehrurlaub.

Aktenzeichen: 5 AZR 120/67

Urteil des BAG vom 23. November 1967

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5. AZR 120/67

7 Sa 796/66 Hamm

Verkündet

am 23. November 1967

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. November 1967 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Eck und Schleinkofer für Recht erkannt:

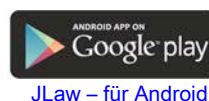
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 24. Januar 1967 - 7 Sa 796/66 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war in der Zeit vom 1. Juli 1955 bis zum 31. Dezember 1966 Verwaltungsangestellter beim Finanzamt in H . Auf das Arbeitsverhältnis fanden kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit die Bestimmungen der TO.A bzw. des BAT Anwendung.

Der Kläger war ab 1. Juni 1958 in die Vergütungsgruppe VII TO.A eingruppiert. Mit Schreiben vom 19. Januar 1960 beanspruchte er die Einstufung in die Vergütungsgruppe VI b TO.A. Das genannte Schreiben lautet u.a. wie folgt:

"Auf Grund des mir erst am 11. Januar 1960 bekanntgewordenen o.a. Urteils mache ich hierdurch meinen Anspruch auf die Vergütungsgruppe VI b TO.A geltend.
.....

Mein Arbeitsaufgabengebiet entspricht m.E. den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe VI b TO.A."

Am 21. Dezember 1962 erhob der Kläger beim Arbeitsgericht Klage auf Feststellung, daß das beklagte Land verpflichtet sei, ihm ab 1. Januar 1960 das Gehalt nach der Vergütungsgruppe VI b BAT zu zahlen.

Das Arbeitsgericht gab der Klage durch Urteil vom 23. Januar 1963 statt. Die Berufung des beklagten Landes wurde durch Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 5. April 1965 zurückgewiesen. Das letztere Urteil wurde rechtskräftig.

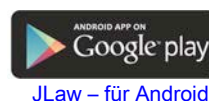
In den Jahren 1960 bis 1964 erhielt der Kläger Erholungsurlaub entsprechend der Vergütungsgruppe VII TO.A bzw. BAT. Mit Schreiben vom 4. Februar 1966 an die Oberfinanzdirektion M beanstandete er, daß bei der Nachzahlung nicht berücksichtigt worden sei, den ihm auf Grund der Höhergruppierung zustehenden Mehrurlaub für die Jahre 1960 bis 1964 finanziell zu vergüten.

Im vorliegenden Verfahren begehrt der Kläger den ihm infolge der Höhergruppierung für die Jahre 1960 bis 1964 zustehenden und nicht gewährten tariflichen Mehrurlaub von elf Tagen bzw. die Abgeltung hierfür in rechnerisch unstrittiger Höhe von 311,59 DM.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

134

- 3 -

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, daß der Urlaubsanspruch des Klägers nach den für den Urlaub geltenden Sondervorschriften der §§ 11 Abs. 11 TO.A und 47 Abs. 7 BAT verfallen sei. Ungeachtet seines Verlangens nach Höhergruppierung sei der Kläger gehalten gewesen, einen ihm etwa zustehenden höheren Urlaub jeweils jährlich geltend zu machen.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den Hilfsantrag auf Gewährung von Urlaubsabgeltung weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Dem Landesarbeitsgericht ist im Ergebnis darin zu folgen, daß die mit der Klage verfolgten Urlaubsansprüche gemäß § 47 Abs. 7 BAT verfallen sind.

1. Nicht geringe rechtliche Bedenken bestehen allerdings gegen die Begründung, mit der das Landesarbeitsgericht den Eintritt der Verfallwirkung bejaht hat. Das Landesarbeitsgericht ist nämlich der Ansicht, der Kläger hätte den ihm aus der Höhergruppierung erwachsenden Mehrurlaub für jedes einzelne der Urlaubsjahre ab 1960 zeitgerecht geltendmachen müssen; dies werde durch die Vorschrift des § 47 Abs. 7 BAT - bzw. dessen Vorgänger, dem § 11 Abs. 11 TO.A - gefordert, die darauf abziele, den Urlaub in der Form der Freizeit stets innerhalb des jeweiligen Urlaubsjahres abzuwickeln. Dabei bezeichnet es das Landesarbeitsgericht als unerheblich, daß der Kläger im Schreiben vom 19. Januar 1960 allgemein die Höhergruppierung beansprucht und anschließend den Einstufungsrechtsstreit durchgeführt habe; damit sei noch nicht der Urlaub für die einzelnen Urlaubsjahre in der erforderlichen Form erhoben. Mit diesem Schreiben habe der Kläger allenfalls die zur Wahrung der allgemeinen Ausschlußfrist in § 70 BAT erforderlichen Schritte getan, wenn auch dies noch durchaus zweifelhaft bleibe. Jedenfalls habe er damit aber nicht den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Vorschriften des § 47 Abs. 7 BAT bzw. des § 11 Abs. 11 TO.A genügt, die gegenüber § 70 BAT urlaubsrechtliche Sonderverfallklauseln enthielten.

Diese Erwägungen des Landesarbeitsgerichts erscheinen in mehrfacher Hinsicht als rechtlich angreifbar. Es spricht zunächst viel dafür, daß der Kläger mit seinem erwähnten Schreiben der Beklagten gegenüber in eindeutiger Form zum Ausdruck gebracht hat, er mache sämtliche an die Höhergruppierung geknüpften Folgeansprüche, also auch den Anspruch auf Mehrurlaub, geltend; denn das Höhergruppierungsverlangen ist dort ohne Beschränkung auf bestimmte Einzelansprüche geäußert. Wäre davon auszugehen, so bedurfte es jedenfalls zur Wahrung der allgemeinen Ausschlußfristen des § 70 BAT keiner jährlich erneuerten Anmeldung des Urlaubsverlangens; dies ergibt sich aus Abs. 3 dieser Vorschrift, wonach für den gleichen Tatbestand die einmalige Geltendmachung der Ansprüche ausreicht, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.

Derüber hinaus erscheint auch zur Verhinderung des Eintritts der Verfallwirkung nach den Vorschriften des § 47 Abs. 7 BAT bzw. des § 11 Abs. 11 TO.A eine sich jährlich wiederholende Anmeldung der später fällig werdenden Urlaubsansprüche kaum geboten, und zwar weder nach dem Zweck dieser Vorschriften noch nach den praktischen Erfordernissen. Denn der Zweck der Verfallregelung ist darauf gerichtet, den Arbeitnehmer zur jährlichen Inanspruchnahme des ihm zustehenden Erholungsurlaubs anzuhalten und die dem Urlaubsgedanken zuwiderlaufende Speicherung mehrerer Jahresurlaube zu verhindern. Dieser Zweck kann aber, solange die Berechtigung eines Verlangens nach Höhergruppierung und eines daraus resultierenden Mehrurlaubs im Zweifel und gerichtlich streitig ist, durch eine ständig wiederholte Anmeldung neu fällig werdender Einzelansprüche ebensowenig erreicht werden wie der Zweck des § 70 BAT, nämlich im Arbeitsverhältnis alsbald Klarheit über das Bestehen von Ansprüchen zu schaffen; auch im Falle der jährlich wiederholten Anmeldung wäre nämlich ggf. die Zusammen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

134

- 5 -

fassung von Urlaubsteilen aus mehreren Urlaubsjahren nicht zu vermeiden. In diesem Sonderfall erscheint es - auch unter dem Gesichtspunkt des praktischen und verständigen Zusammenwirkens beider Partner des Arbeitsverhältnisses - wenig sinnvoll, auf der Anwendung der urlaubsrechtlichen Verfallklauseln in dem vom Landesarbeitsgericht gewünschten Umfang zu bestehen.

2. Der Senat braucht jedoch den vorstehenden Fragenkreis nicht weiter und abschließend zu erörtern, da es hierauf für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits nicht ankommt. Denn der hier streitige Urlaubsanspruch ist jedenfalls deshalb verfallen, weil der Kläger ihn nach der rechtskräftig erstrittenen Höhergruppierung nicht bis zum Ablauf des Jahres 1965 schriftlich geltend gemacht hat. Diese Rechtsfolge ergibt sich aus § 47 Abs. 7 BAT. Danach ist der Urlaub spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres - das ist das Kalenderjahr (§ 47 Abs. 1 BAT) - anzutreten; Urlaub, der nicht innerhalb dieser Frist schriftlich geltend gemacht ist, verfällt. Ausnahmen hiervon sind nach erfüllter Wartezeit nur zugelassen, wenn dienstliche Gründe oder die Arbeitsunfähigkeit des Angestellten den Urlaubsantritt bis zum Ende des Kalenderjahres nicht gestatteten; dann ist der Urlaub jedoch innerhalb der nächsten drei bzw. fünf Monate zu gewähren. Die bezeichnete Regelung bezieht sich nach ihrem Wortlaut zwar unmittelbar nur auf den Urlaubsanspruch, der im jeweiligen Kalenderjahr entsteht und zu erfüllen ist. Sie ist jedoch sinngemäß auch auf den Fall anzuwenden, daß ein in früheren Kalenderjahren entstandener und infolge eines Rechtsstreits nicht gewährter Urlaubsteil abzuwickeln ist. Dieser Urlaubsteil ist danach in demjenigen laufenden Kalenderjahr anzutreten, in dem seine Berechtigung zweifelsfrei festgestellt wird und in dem er sich nach den gegebenen Verhältnissen noch urlaubsgerecht durchführen läßt. Dies folgt aus dem im Urlaubszweck selbst begründeten und im Arbeitsleben allgemein bekannten Urlaubsgrundsatz, daß ein aus dem Vorjahr rückständiger Urlaub spätestens im anschließenden Urlaubsjahr anzu-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

treten ist; dem entspricht, daß in den gesetzlichen Urlaubsregelungen die Übertragbarkeit des Urlaubs auf das folgende Urlaubsjahr regelmäßig nur unter einschränkenden Voraussetzungen und nicht selten nur in bestimmten zeitlichen Grenzen zulässig ist (vgl. z.B. § 7 Abs. 3 BUrlG; § 19 Abs. 4 Satz 3 JArbSchG; für das frühere Urlaubsrecht s. die Ausführungen bei Dersch, Die Urlaubsgesetze, Anm. 328 und 589 ff.). Die Geltung dieses Grundsatzes wird für alle Fälle der vorliegenden Art noch dadurch besonders deutlich, daß im allgemeinen in den normativen Regelungen eine Abgeltung rückständigen Urlaubs nicht vorgesehen ist, selbst dann nicht, wenn ein aus mehr als einem Jahr stammender Urlaubsrest infolge einer Rechtsunklarheit unerfüllt geblieben ist. Dies trifft insbesondere für den Bereich des BAT zu; hier stellt dessen § 51 klar, daß in einem solchen Falle die Abgeltung des rückständigen Urlaubs ausnahmslos ausgeschlossen ist.

Die Notwendigkeit, den rückständigen Mehrurlaub noch im Kalenderjahr 1965 im Sinn des § 47 Abs. 7 BAT geltend zu machen, war auch nicht durch das Schreiben des Klägers vom 19. Januar 1960 und den anschließenden Höhergruppierungsrechtsstreit entfallen. Die genannte Vorschrift gebietet dem Arbeitnehmer in bestimmter Weise die Mitwirkung an der zeitlichen Festlegung des Urlaubs und damit der Erreichung des Urlaubszwecks innerhalb des Kalenderjahres. Der Anspruch auf eine höhere Vergütungsgruppe, wie er im Schreiben vom 19. Januar 1960 erhoben worden ist, erfaßt hingegen, auch wenn er zugleich als Verlangen nach dem daran geknüpften höheren Urlaub verstanden wird, allein den Umfang des Urlaubsanspruchs, nicht aber dessen zeitliche Festlegung. Das gilt im allgemeinen auch für einen Rechtsstreit, in dem der Arbeitnehmer den Anspruch auf höhere Einstufung durchsetzen will; im vorliegenden Fall hat der Kläger den Anspruch auf Höhergruppierung überdies nur in Gestalt einer Gehaltsklage gerichtlich verfolgt. Erst wenn der Streit um die Höhergruppierung geklärt ist, stellt sich in der Regel die Frage der zeitgerechten, dem Urlaubsjahr angepaßten Durchführung des Urlaubs, wofür,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

734

- 7 -

wie gesagt, nach § 47 Abs. 7 BAT die Mitwirkung des Arbeitnehmers geboten ist; dies war hier nicht anders. Bei dieser eindeutigen Rechtslage entfällt im Bereich des BAT im allgemeinen auch eine etwaige Pflicht des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer auf die Notwendigkeit des alsbaldigen Urlaubsantritts und die nachteiligen Folgen des Nichtantritts hinzuweisen.

Im vorliegenden Fall hatte der Kläger im Mai 1965 Gewißheit über die Höhe des ihm aus den Jahren 1960 bis 1964 zukommenden Urlaubs erhalten. Denn das Urteil des Vorprozesses ist im Mai 1965 rechtskräftig geworden, und der Kläger hat bereits mit einem Schreiben vom 26. Mai 1965, wie sich aus den zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht gemachten Personalakten ergibt (s. Protokoll vom 24. Januar 1967, Bl. 31 der Vorakten), unter Hinweis auf diese Rechtskraft eine Abschlagszahlung von 3.000,-- DM erbeten (Bl. 90 Personalakten); mit dem am 11. Juni 1965 ausgehändigten Schreiben vom 10. Juni 1965 hat das beklagte Land ihn auch formell in die beanspruchte höhere Vergütungsgruppe eingestuft. Damit stand noch der größere Teil des Kalenderjahres 1965 für die Gewährung des unstreitig gewordenen, der Abgeltung nach § 51 BAT entzogenen Urlaubsrestes aus den Jahren 1960 bis 1964 offen. Daß dienstliche Gründe diese zeitgerechte Abwicklung verhindert hätten, hat der Kläger nicht vorgetragen und ist auch aus den Personalakten nicht ersichtlich; solche Gründe können zwischen den Parteien des Arbeitsverhältnisses auch nur dann sachgerecht erörtert werden, wenn der Arbeitnehmer das Urlaubsverlangen vor Ablauf des Urlaubsjahres vorbringt. Auch Arbeitsunfähigkeit scheidet als Übertragungsgrund aus; ausweislich der den Personalakten beigelegten Krankheitskarte war der Kläger im Jahre 1965 nur an insgesamt sechs Tagen (je drei im März und November) erkrankt.

Bei dieser Sachlage führt das Unterbleiben einer schriftlichen Geltendmachung bis zum Ablauf des Jahres 1965 zum Verfall des restlichen Urlaubs gemäß § 47 Abs. 7 BAT. Die erstmalige Geltendmachung dieses Urlaubsverlangens im Schreiben

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

vom 4. Februar 1966 - und zwar auch diese nur auf eine "finanzielle Vergütung" des Urlaubs gerichtet - vermag die bereits vorher eingetretene Verfallwirkung nicht abzuwenden.

Damit erweist sich die Klage, wenn auch aus anderen als den vom Landesarbeitsgericht angeführten Gründen, als ungegründet. Demgemäß war auch die Revision zurückzuweisen.

gez. Dr. Boldt

Dr. Auffarth

Siara

Dr. Eck

E. Schleinkofer

